



Die unabhängige Wählervereinigung
im Rat der Stadt Langenfeld

Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld

☎ Telefon: 02173 / 8923692
✉ kontakt@bgl-langenfeld.de
🌐 bg-l-langenfeld.de

B/G/L-Fraktion • Konrad-Adenauer-Platz 1 • 40764 Langenfeld

An den Vorsitzenden des Bau- und Verkehrsausschusses
Herrn Detlef Jakob
Rathaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld

Langenfeld, 25.08.2026

Antrag der B/G/L-Fraktion nach Geschäftsordnung des Rates:

Mehr Sicherheit in der Fußgängerzone – klare Regeln für Rad- und E-Scooter-Verkehr

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

bitte lassen Sie in der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses über folgenden Antrag der B/G/L-Fraktion beraten und abstimmen:

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Risiken zu erfassen/zu bewerten, die durch zu schnelles/vorschriftswidriges Fahren mit E-Scootern (in Einzelfällen aber auch Fahrrädern) speziell in fußläufigen Bereichen (insbesondere durch Kennzeichen 242.1 ausgewiesene Fußgängerzonen) in der Innenstadt hervorgerufen werden und dem Ausschuss baldmöglichst Vorschläge zur Verbesserung der Situation zu unterbreiten.

Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu prüfen:

1. U.a. ist zu prüfen, ob die geltende Schrittgeschwindigkeit und der Vorrang des Fußgängerverkehrs in den für den Radverkehr (und ab 01. März 2027 ebenfalls für E-Scooter) freigegebenen Bereichen durch zusätzliche, gut sichtbare Bodenmarkierungen verdeutlicht werden können. Dabei soll insbesondere die Verwendung der amtlichen Sinnbilder für Radverkehr, Elektrokleinstfahrzeuge und Fußverkehr in Verbindung mit dem Hinweis „Schrittgeschwindigkeit“ beziehungsweise „Schrittempo“ geprüft werden.
2. Mit der Kreispolizeibehörde Mettmann und dem städtischen Ordnungsamt ist abzustimmen und rechtlich zu prüfen, welche Möglichkeiten zur Überwachung und Durchsetzung der geltenden Verkehrsregeln in den Langenfelder Fußgängerzonen bestehen. Dabei sollen insbesondere die Möglichkeiten zur Ansprache und Unterbindung regelwidrigen bzw. gefährdenden Fahrverhaltens, präventive Maßnahmen sowie die sich aus § 48 Abs. 2 OBG NRW in der seit dem 1. Juli 2026 geltenden Fassung ergebenden kommunalen Möglichkeiten der Verkehrsüberwachung geprüft werden.

3. Die Verwaltung wird zudem beauftragt zu prüfen, ob die Langenfelder Fußgängerzonen zeitlich beschränkt angeordnet werden können, so dass außerhalb besonders stark frequentierter Zeiten eine weitergehende Nutzung durch E-Scooter und Radverkehr ermöglicht werden kann. Dabei sollte insbesondere Berücksichtigung finden, ob eine Fahrradstraße oder eine sonstige auf Radverkehr und E-Scooter beschränkte Verkehrsführung angeordnet werden kann, durch die eine höhere als Schrittgeschwindigkeit ermöglicht wird, ohne gleichzeitig den allgemeinen Kfz-Verkehr, insbesondere PKW und Motorräder zuzulassen. Die rechtlich zulässigen Beschilderungsvarianten, deren Auswirkungen sowie Vor- und Nachteile der jeweiligen Varianten sollten dargestellt werden.

Begründung

In den Bereichen Fußgängerzone, Stadthallenvorplatz, Marktplatz, Schoppengasse, Rathausvorplatz werden wiederholt Beschwerden und Beobachtungen zu konflikträchtigen Situationen zwischen Fußverkehr sowie E-Scooter-Verkehr berichtet. Im Mittelpunkt stehen dabei insbesondere unangepasste Geschwindigkeiten und Situationen, in denen Fußgängerinnen und Fußgänger behindert oder gefährdet werden. Insbesondere ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie Eltern mit kleinen Kindern fühlen sich unsicher und belästigt. Aus unserer Sicht ist bislang nicht hinreichend erkennbar, ob bzw. in welchem Umfang Kontrollen stattfinden und Verstöße sanktioniert werden.

Hier muss dringend Abhilfe geschaffen werden.



Torsten Fuhrmann
Fraktionsvorsitzender



Andreas Menzel
Ratsmitglied

Peter Wevers
sachkundiger Bürger